

# WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG

## der Gemeinde Volders

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat mit Beschluss vom 17.12.2020 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, folgende Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung vom 12.12.2019 beschlossen:

### § 2

#### Anschlussgebühr

- (6) Bei Erneuerung einer Anschlussleitung im bisherigen Umfang (Querschnittsgröße) ist keine zusätzliche Anschlussgebühr zu entrichten. Begehrt der Eigentümer des angeschlossenen Objektes (Grundstück, Gebäude) jedoch eine stärkere Leitung als 1 Zoll, so sind hierfür je ¼ Zoll **€ 331,90** (indexgesichert) zu entrichten.
- (8) Die Anschlussgebühr beträgt **€ 2,22** inklusive 10 % USt. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage; die Mindestanschlussgebühr wird auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m<sup>3</sup> berechnet.

### § 3

#### Laufende Wasserbenützungsg Gebühr

- (4) Die laufende Wasserbenützungsg Gebühr beträgt **€ 0,90** inklusive 10% Umsatzsteuer (indexgesichert) je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### § 4

#### Zählergebühr

- (2) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden daher folgende jährliche Zählermieten eingehoben:
- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| a. für einen 4-m <sup>3</sup> -Zähler  | <b>€ 22,48</b> inkl. 10 % USt. |
| b. für einen 16-m <sup>3</sup> -Zähler | <b>€ 89,06</b> inkl. 10 % USt. |

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

der Bürgermeister

Maximilian Harb

#### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 18.12.2020

Abgenommen am: 05.01.2021

Der Bürgermeister:

Maximilian Harb